



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 1. September 1966

Nr. 3/1966

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen



I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Friedhofs-Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin

Vom 6. Juli 1966

Friedhofs-Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin

Auf Grund des § 31 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck vom 1. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 6) wird die nachstehende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinden Travemünde, Schlutup und Genin erlassen.

Grabstellengebühren

§ 1

(1) Gegen Zahlung der Grabstellengebühr wird gemäß § 12 der Friedhofsordnung ein Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist erworben, bei mehrstelligen Gräbern bis zu 20 Jahren nach der letzten Bestattung, im Höchsthalle jedoch bis zu 40 Jahren.

(2) Das Nutzungsrecht umfaßt gemäß § 12 Absatz 2 der Friedhofsordnung das Bestattungs- und Pfliegerrecht.

§ 2

(1) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts betragen für

Einzel: doppelt doppelt Kinder Kinder
überein- neben- unter von 1-6
ander: einand.: 1 Jahr Jahren:

A. Reihengr. DM	80,—	160,—	—,—	30,—	50,—
B. Wahlgr. DM	180,—	280,—	360,—	—,—	60,—
C. Urnengr. DM	90,—	—,—	—,—	—,—	—,—

(2) Die Grabstellengebühr für Gräber in bevorzugter Lage wird von den Kirchenvorständen im Einzelfall festgesetzt.

§ 3

(1) Werden gemäß § 9 Absatz 3 der Friedhofsordnung Kinder unter einem Jahr in Gräbern von Eltern oder Großeltern bestattet, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von DM 5,— zu zahlen.

(2) Werden gemäß § 9 Absatz 4 der Friedhofsordnung Aschenurnen in den Wahlgräbern beigesetzt, so ist eine einmalige Zusatzgebühr von DM 10,— zu zahlen.

§ 4

Wird bei späteren Bestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern gemäß § 9 Absatz 2 der Friedhofsordnung oder bei zusätzlichen Bestattungen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Friedhofsordnung die Ruhefrist überschritten, so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern. Die Gebühr beträgt für jedes Jahr der notwendigen Verlängerung ein Zwanzigstel der Grabstellengebühr.

§ 5

Für den Erwerb des Pfliegerrechts gemäß § 12 Absatz 6 der Friedhofsordnung ist für jede Grabstelle und für je 5 Jahre ein Viertel der Grabstellengebühr zu zahlen.

Erdarbeitsgebühren

§ 6

Die Gebühr für Erdarbeiten umfaßt das Ausheben und Schließen des Grabes sowie die erste Aufhügelung.

(1) Die Erdarbeitsgebühren betragen

		für ein Einzelgrab:	für ein doppelt tiefes Grab:
a) für Personen über 6 Jahre	DM	60,—	80,—
b) für Kinder unter 1 Jahr	DM	20,—	—,—
c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren	DM	40,—	—,—
d) für eine Urnenbeisetzung	DM	30,—	—,—
e) für Sargbeisetzung in gemauerter Gruft	DM	80,—	—,—

(2) Muß das Ausheben des Grabes bei Frost erfolgen, so ist ein Gebührenzuschlag zu zahlen.

Bestattungsgebühren

§ 8

Die Bestattungsgebühr umfaßt die Leistungen der Friedhofsverwaltung für die Aufbahrung, die Beisetzung, das Glockengeläut.

§ 9

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

a) für Personen über 6 Jahre	DM	120,—
b) für Kinder unter 1 Jahr	DM	25,—
c) für Kinder von 1 bis 6 Jahren	DM	60,—
d) für eine Urnenbeisetzung	DM	50,—
e) für die Beisetzung von Totgeburten	DM	10,—

(2) Wird eine Frau mit ihrem totgeborenen oder bald nach der Geburt gestorbenen Kind beigesetzt, so ist für das Kind keine Gebühr zu zahlen.

(3) Werden totgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Zwillinge in einem Sarg bestattet, so ist die Gebühr nur für ein Kind zu entrichten.

(4) Wird ein Ehepaar gleichzeitig bestattet, so wird für die zweite Bestattung die Hälfte der Gebühren berechnet.

Zusatzgebühren

§ 10

Für Sonderleistungen der Bestattungen auf Wunsch der Beteiligten werden erhoben

für Orgelspiel	DM	10,—
für Chorleitung (wenn der Organist nicht zugleich der Chorleiter ist)	DM	10,—
für die Mitglieder des Kirchenchores		
a) Erwachsene	DM	2,—
b) Kinder	DM	1,—
für Pflanzenschmuck in der Friedhofskapelle	DM	25,—
für zusätzliche Beleuchtung je Leuchter	DM	5,—
für Gruftausschmückung	DM	20,—

Sondergebühren

§ 11

(1) Die Gebühren der §§ 1 bis 10 gelten für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angehören.

(2) Für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 50 % zu zahlen. Das gleiche gilt für Personen, die der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck angehören, aber außerhalb der Kirchengemeinde wohnen bzw. ihren letzten Wohnsitz gehabt haben; der Zuschlag entfällt bei Personen, für die anlässlich der Bestattung des Ehegatten eine Grabstätte im Sinne von § 9 Absatz 1 oder 2 der Friedhofsordnung erworben worden ist.

(3) Für Personen, die einer christlichen Kirche nicht angehören, ist auf die Gebühren ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.

Gebühren für gärtnerische Leistungen

§ 12

Es werden erhoben

1. für Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel	DM	10,—
2. für Sauberhaltung unbelegter und unbepflanzter Grabstellen für je qm vom Nutzungsberechtigten	DM	4,—
3. für Entfernen oder Austausch zu groß gewordener Bäume oder Gehölz auf Gräbern je nach Arbeitsleistung, mindestens jedoch	DM	3,—

§ 13

Als Verwaltungsgebühren werden erhoben

1. für Bescheinigung über Feststellung der Grablage	DM	3,—
2. für Gräberbuchauszüge und Beurkundung	DM	5,—
3. für Umschrift einer Grabstelle	DM	30,—
4. für die Genehmigung zur Grabpflege und Bepflanzung durch zugelassene Friedhofsgärtner für jede Grabstelle jährlich	DM	2,—
5. für die Genehmigung zur Ausschmückung der Friedhofskapelle oder der Kirche durch zugelassene Friedhofsgärtner	DM	15,—
6. für die Aufstellung eines Grabmals vom Kaufpreis		10 %

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Zahlungsverpflichtet für alle Leistungen der Friedhofsverwaltung und Verbindlichkeiten gegenüber der Friedhofsverwaltung ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber der Leistungen.

(2) Die Friedhofsgebühren sind im voraus zu entrichten.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen Zahlungsziele oder Ratenzahlungen zu gewähren.

§ 15

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung vom 8. Februar 1956 (Kirchl. Amtsblatt Seite 9) nach der Fassung vom 1. Februar 1961 (Kirchl. Amtsblatt Seite 69) außer Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenleitung beschlossene Friedhofs-Gebührenordnung vom 6. Juli 1966 wird veröffentlicht.

Lübeck, den 1. September 1966

Die Kirchenkanzlei
Göbel

III. Bekanntmachungen

IV. Kirchliche Organe

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen